

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der eilfte Titul von dem Protocoll, so im Vorstellungs- und
Beeydigungstermin abgehalten wird.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

— — — — —
 Der eilfte Titul

von dem

Protocoll, so im Vorstellungs- und Beendigungstermin abgehalten wird.

§. 279.

Vom Eingange und Erscheinen der Partheyen.

Nach vorgängiger Anführung des Tages, Jahres, Orts und der Anwesenden, wie auch der Rubric der Sache, wird die Veranlassung dieses Protocolls vorausgesetzt. Hierauf wird das Erscheinen der Partheyen und deren Sachwalter umständlich angeführt. Ist der Producent ausgeblieben, die Zeugen sind aber erschienen, so wird nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung gebethen, mit dem Zeugenverhöre fortzufahren a). In verschiedenen Gerichten wird der Beweis vor erloschen erkannt, und sodann hierum gebethen. Sind aber so wenig die Zeugen als der Producent erschienen, und tritt die Strafe der Erlöschung nicht ein, so ist nur um die Erstattung der Kosten, und nur im Falle einer solchen mehrmahls begangenen Nachlässigkeit zu bitten, daß der Beweis vor erloschen erkannt werde. Bleibt der Product aus, so wird gebethen, mit der Beendigung und Abhörung dennoch zu verfahren, welches denn auch ohne Anstand geschiehet b).

a) c. 2. X. de test.

la 3

b) Nou.

b) Nou. 90. c. 9., Zellische Oberappell. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 24.

§. 280.

[Von der Vorführung [*productio*] der Zeugen.]

Gehet aber alles in seiner Ordnung, so führet man die von Seiten des Producenten geschene Vorstellung der Zeugen mit ihrer umständlichen Benennung an. Die Abwesenden müssen ebenfalls, als ob sie gegenwärtig wären [*absentes tanquam praesentes*], mit produciret werden, und bittet Producent um geschärfere Ladung, welche denn auch sofort erkannt wird a). Vor dieser Production kann der Beweisführer sich eines Zeugs begeben, nächher aber nicht anders als mit Bewilligung des Producten, weil durch die Vorführung der Zeuge als ein gemeinschaftliches Beweismittel, wie bey den Urkunden, [§. 231. Note b.] angesehen wird b).

a) c. I. 2. 5. 6. 9. 10. X. de test. cog. (II. 21.).

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 15.

§. 281.

Von der Beeydigung der Zeugen.

Hiernächst ist im Protocoll genau zu bemerken, wie es mit der Warnung vor dem Meineyde und mit der Beeydigung zugegangen a), damit daraus abgenommen werden könne, daß alles ordnungsmäßig beobachtet worden. Alle Zeugen und ein

ein jeder, der zum Schwöhren erscheint, sollte nüchtern beehdiget und vernommen werden b). Der Regul nach kann niemand mit der Warnung vor dem Meinenye, und noch weniger mit dem Zeugeneyde verschonet werden, wosferne nicht ganz unbestrittene Befreyungen darüber vorhanden sind c). Wer ohne Grund den Zeugeneyd abzulegen sich weigert, wird nach Verhältnis des Standes mit Geld; oder gelindem Gefängnis bestrafet, und dadurch zum Zeugnis gezwungen. Der Gegentheil kann aber eines oder beydes erlassen d). Sind es solche Sectirer, die keinen Eyd leisten, und werden selbige geduldet, so können selbige zum Eyd nicht gezwungen werden. Gleichwohl kann der Regul nach niemand das Zeugnis verweigern e), — — selbst ein Gelübde oder eydliches Versprechen befreyet davon nicht f), — — es wären dann Eltern und Kinder, auch Schwiegerkinder, der Bräutigam, Schwiegereltern, Stiefkinder und Stiefeltern wider einander g), Eheleute, oder kindische Personen, welche das Gedächtnis verlohren haben h). Ein Vasall ist wider seinen Lehnsherrn, ein Unterthan wider seinen Landesherrn, ein Mitglied des Capituls in Sachen desselben nicht ehender zum eydlichen Zeugnisse zu nöthigen, bis ihm sein Eyd in Ansehung dieser Sache erlassen ist i).

a) c. 20. C. 3. qu. 9., Nou. 90. c. 9., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. S. 20. Nach geschehener Warnung vor dem Meinenye, und nochmalß vorgelesener, auch erklärter Formul des Zeugeneydes, welcher aus

c. 5. und 47. X. de test. in die Cammergerichts-
ordn. u. Concept I. 95. und so in andere Pro-
cessordnungen übergetragen ist, spricht der Zeuge
entweder die ganze Eydesformul, oder nur diese
Beziehungsworte nach: was mir jezo vorgelesen.
und ich wohl verstanden habe, dem verspreche
ich getreulich nachzukommen; so wahr mir Gott
helfe und sein heiliges Eoangelium, als welches
die Eydesformul ist, welche im passauischen Ver-
trage von 1552. S. 10. und art. separ. S. 3.
Reichsabschied von 1555. S. 107. vor Protestan-
ten, welche man in catholischen Gerichten auf
die Heiligen zu schwören nöthigen wollte, fest-
gesezet ist. Die Mannspersonen richten den Dau-
men, Zeige- und Mittelfinger in die Höhe, und
schlagen die beyden anderen Finger in die Hand
nieder. Jene sollen die Dreineinigkeit, diese Leib
und Seele bedeuten, und werden zum Zeichen
der Unterwürfigkeit in der Hand niedergeschla-
gen. — — Wie sinnreich! — — Die Frauens-
personen und Geistlichen legen eben diese Finger
auf die Gegend des Herzens. Hievon giebt
Gundling in Gundling. IVtes Stück n. I. 2.,
Kopp von geistlichen und civ Gerichten in Hessen
Th. I. S. 369. umständliche Nachricht. Sonst
wurden die Finger auf Reliquien, auf das Eoan-
gelium oder auch an des Richters Stab aegelegt,
jedoch legten die Geistlichen die Schwörfinger
nicht auf das Eoangelium, sondern dieses wurde
ihnen bloß vorgeleget. c. vlt. X. de iuram ca-
lumn. Von den verschiedenen Arten den Eyd
zu schwören S. HRINECCII ius germ. Lib. 3.
S. 220. u. f. Vom Juden-Eyde S. Zell. Ober-
appellat. Gerichtsordn. P. II. Tit. VIII. Die
verbesserte Form des Juden-Eydes ist nur bey
Oberappellat. Gericht, nicht bey anderen Gerich-
ten in hiesigen Landen angenommen. PVFEND.
Introd. in proc. ciu. P. III. c. VII. S. 44.

b) c. 1. X. de test. (II, 20.), c. 2. C. 4. qu. 2. 3.

c) L.

c) L. 9. C. de test., WALCH D. de nobil. testim. iniurato. So sind, wie in der angeführten Dissertation nachzusehen, in einigen Reichsstädten, als Hamburg, Nürnberg, Frankfurth, auch in Zelle und Breslau, die Rathsherrn vom Zeugeneyde befreyet. Bischöfe können nicht zum eyblichen Zeugnis gezwungen werden, wohl aber Presbytere. L. 7. 8. C. de ep. et cler., Auth. sed iudex ibid. Kein catholischer Geistlicher darf vor einem weltlichen Richter einen Eyd schwören. c 24. C. 22. qu. 5. Churfürsten und Fürsten bekräftigen ihre Aussage bloß bey fürstlichen Würden Reichsabschied von 1555. §. und da ein Churfürst 2c.

d) c. 39. 52. X. de test., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte. Die Erlassung des Eydes darf nur nicht in peinlichen fiscalischen und Ehe-Sachen, oder wo sonst das öffentliche Interesse eintritt, geschehen. PVFEND. Introd. in proc. civ. P. III. c. VII. §. 46.

e) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 30., L. 16. 19. C. de test. Daß nach L. 7. C. ibid. niemand seines Geaners Knechte zu Zeugen fordern könne, läffet sich auf unsere Leibeigene so wenig als auf unser Gesinde anwenden. Dies erläutert die Stelle des Cicero in der oratione pro Deiotaro. Er sagt: sollicitare verbis, spe praemiisque corrumpere, abducere domum, contra dominum armare, hoc est non vni propinquo sed omnibus familiis bellum nefarium indicere. Nam ista corruptela serui, si non modo impunita fuerit, sed etiam a tanta auctoritate approbata, nulli parietes nostram salutem, nullae leges, nulla iura custodient: Vbi enim id, quod intus est, atque nostrum impune evolare potest, contraque nos pugnare, fit in dominatu seruitus, in seruitute dominatus.

- f) c. 18. 45. X. de test., c. 4. und fin. X. de test. cog.
- g) L. 4. 5. D. de test. Die Ausnahme, woforne die Wahrheit nicht anders herauszubringen, ist im c. 6. X. de test. cog. nicht gegründet.
- h) L. 8. 19. pr. D. de test. Daß aber auch Soldaten, Kranke und in obrigkeitlichen Geschäften abwesende, und Kriegscommissarien sich vom Zeugniß lössagen können, ist nur vom persönlichen Erscheinen, und doch auch nur von Kranken oder Personen von angesehenem Range heut zu Tage anzunehmen.
- i) c. 38. X. de test., c. 11. X. de iureiur. (II. 24.), arg. L. 12. C. de test.

§. 282.

Von dem Verhör der Zeugen.

Nach der Beehdigung müssen die Partheyen sowohl einen Abtritt nehmen a), als auch die übrigen Zeugen nicht zugegen seyn, so lange der eine verhöret wird b). Wenn das Verhör im freyen geschieht, so ist hierbey alle Vorsicht nöthig, damit auch die Partheyen und übrige Zeugen nicht einmahl sehen können, was der eine Zeuge anweiset. Das Zeugenverhör geschieht nicht leicht im versammelten Gerichte, sondern wird von Depu-
tirtten auf einer Nebenstube, unterweilen auch in dem Hause des Zeugens [S. 252.], bey localis-
schen Streitigkeiten aber immer an dem streitigen Orte vorgenommen c). Eines jeden Zeugens
Aussage schreibt man auf einen besonderen Bos-
gen oder Lage, und läffet bey dem Verhöre die
Fragen selbst hinweg, bemerket aber die Gattung
und

und Zahl der Frage, um selbige nach dem Verhör eintragen zu können. Zuerst werden die Zeugen über die allgemeine Fragestücke, hernach der Anzeige gemäß über die Articul, und gleich nach jedem Articul, vermöge der Anzeige, über die darüber gefertigte besondere Fragestücke vernommen d). Die Gemächlichkeit einiger Richter, daß sie bey den allgemeinen Fragestücken nur Namen, Alter und Wohnung niederschreiben, und hernach alle übrige allgemeine Fragestücke mit der Bemerkung: quoad reliqua bene, ist unleidlich. Eine Aussage des Zeugens über einen Articul, welcher nach der Anzeige auf ihn nicht gerichtet, wie auch eine Aussage, worauf kein Articul gestellet ist e), kommt nicht in Betrachtung, weil darüber der Beweis nicht angetreten ist. Die Fragen müssen vom Richter, wenn sie unverständlich sind, erläutert, wenn sie mehrere Sätze in sich halten, zergliedert, und den Zeugen öfters sinnlich dasjenige vorgewiesen werden, worüber sie zeugen sollen f) [S. 256.]. Ist vom Producenten gesetzt: Bey diesem Articul wird gebethen, dem Zeugen das beyliegende Verzeichnis A. vorzulesen. Dann muß selbiges zwar geschehen, des Zeugens Aussage aber über jeden Posten der Specification niedergeschrieben werden. Die Antworten sind soviel möglich mit des Zeugens eigenen Worten niederzuschreiben g), und nicht mit affirmat, negat, nescit, refert se, auszudrücken. Ist eine nachherige Frage durch die Antwort auf die vorhergehende schon erlediget, so sezet man: S. die Antwort zum 4ten Articul,

ticul, oder: Fällt wegen der Antwort auf den 4ten Articul weg h). Wo es auf einen Riß ankommt, da muß ein beehdigter Landmesser gezogen werden, welcher die Linien deutlich auf den Riß trägt, welche dieser oder jener Zeuge angegeben hat, und kann sodann ins Protocoll nur gesetzt werden: Zeuge zeigte die Linie an, welche vom Landmesser unter xx auf den Riß getragen worden. Wenn der Zeuge bey seiner Antwort sich verfärbt, stammellet, bald so bald anders aussaget, so muß er an seinen Eyd erinnert, übrigens dieses Betragen zu Protocoll genommen werden, weil es eine Einrede wider den Zeugen ausmachtet i). Der Zeuge darf sich weder Bedenkzeit zu seiner Aussage ausbitten, noch seine Aussage anders schriftlich thun k), als wenn es ein stummer wäre, der doch hören, oder ein taub und stummer, welcher es durch einen Zufall worden, aber schreiben und lesen kann.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 26.

b) c. 52. X. de test.

c) Rurg. Kuland de commiss. et commiss. P. II. L. III. c. 11.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 27.

e) c. 17. C. 3. qu. 9. ja es soll alsdenn seiner übrigen Aussage auch kein Glauben beygemessen werden.

f) c. 37. 52. X. de test., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte §. 5. 7. 28.

g) Daselbst §. 29.

h) Da-

h) Daselbst §. 27.

i) Daselbst §. 28., c. 3. X. de causa poss. et propr (ll. 11.), c. 7. X. de test. cog., L. 1. pr. L. 2. in f. D. de test. Nach dem L. 13. und 14. C. ibid. soll ein Zeuge sogar auf der Stelle mit Schlägen gezüchtigt werden, wenn er sich der Lügen sehr verdächtig machet, welches heut zu Tage wegfällt.

k) c. 15. C. 3. qu. 9., c. 2. X. qui matrim. accus. poss. (IV. 8.).

§. 283.

Von der Vorlesung der Aussagen, und Auflegung
des Stillschweigens.

Nach geendietem Verhör wird dem Zeugen besonders eine jede Frage und seine darauf gethane Aussage langsam und vernehmlich vorgelesen, er klähret, derselbe nach geschēhener Vorlesung und Genehmigung damit entlassen, daß ihm auf seinen geleisteten Eyd anbefohlen wird, vor Eröffnung des Zeugenrotuls niemanden zu sagen, worüber er befraget worden, und was er ausgesaget habe a). Wäre die Vorlesung nicht geschēhen, so müßten die Zeugen, wenn es ein Theil verlanget, wieder vorgesordert und ihnen die Aussagen annoch vorgelesen werden. Falls ein Zeuge bey der Vorlesung wirklich seine Aussage ändert, und nicht blos erläutert, oder bemerket, daß seine Aussage unrichtig niedergeschrieben sey, so muß auch dieses im Protocoll angemerket, und die vorige Aussage nicht ausgestrichen werden b).

a) Zels

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 29.

b) c. 7. in f. X. de test. cog., L. 16. D. de test.

§. 284.

Von Wiederholung des Zeugenverhörs.

Ist die Aussage dunkel, verlohren, ein Articul oder Fragestück übergangen, so werden die Zeugen vorgefordert, ihres Endes erinnert, und nochmals vernommen a). Sonst dürfen die Zeugen nicht wiederholt über eben die Articul gefraget werden b).

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angeführten Orte §. 37., c. 48. 53. X. de test.

b) c. 7. X. de test. cog.

M u s t e r:

Geschehen N. im Hofgerichte den 27ten August 1756. In Gegenwart des Hrn. Präsidenten von N. und der Herren Rätthe D. und P.

In Sachen
N. N. Klr.
wider
N. N. Beklagten.

Nachdem mittelst Bescheides vom 26ten Julius d. J. auf heute Tagefarth zur Vorführung, Beendigung und Abhörnung der Zeugen angesetzt; so erschien Kläger in Person und führte seine Zeugen: 1) N. N. 2) N. N. 3) N. und zwar den letztern abwesend als gegenwärtig vor; bath in Ansehung desselben um geschärfere Ladung, im
übris

übrigen aber die gegenwärtige Zeugen zu beehdigen und gehörig zu vernehmen.

Nahmens des Beklagten erschien dessen Sachwalter N. behielt sich seine vorhin bereits angebrachte und künftig noch vorkommende Einreden bevor. Hierauf sind die erschienenene Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen nach vorhergehender Warnung vor dem Meineyde mit dem Zeugenyde [der gleichfalls erschienene Notarius aber mit dem Eyde eines zugezogenen Notarius] besaget, und nachdem die Partheyen einen Abtritt genommen, jeder besonders nachfolgender mafen vernommen: über die allgemeine Fragestücke:
1) Wie Zeuge mit Vor- und Zunahmen heise, und wie alt er sey? u. s. w.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung ist den Zeugen bey ihrem geleisteten Eyde auferleget vor eröfneten Zeugenverhör niemand, er sey, wer es wolle, zu sagen was sie auf die Fragen geantwortet haben. Geschehen, wie oben.

N.

Gerichtschreiber.

Der

Der zwölfte Titul

vom

Zeugenrotul.

§. 285.

B e g r i f f.

Der Zeugenrotul ist eine gerichtliche Urkunde von allem, was in den einzelnen Protocollen von der Beendigung und Abhörung vorkommt. Dieser Rotul ist deswegen erforderlich, damit dem Richter hierdurch das Lesen der Aussagen leichter gemacht werde, welches daher sowohl im ordentlichen als summarischen Process bey irgend weitläufigen Beweisen erforderlich ist a). Es muß also auch der Rotul alle verschiedene Beendigungsprotocolle in sich halten, welche sowohl in diesem Gerichte als in den auswärtigen abgehalten sind, und diese müssen vor den Aussagen stehen; denn auch die außwärts aufgenommene Zeugenverhöre müssen mit in den allgemeinen Zeugenrotul gezogen werden. In einigen Gerichten enthält derselbe die ganze Folge der Acten vom aufgelegten Beweise an bis hierhin, welches ohne Nutzen und folglich überflüssig ist.

a) Reichsabschied von 1654. §. 52., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 32., arg. c. 41. 43. X. de test.

§. 286.